



**Förderschule • Förderschwerpunkte Lernen
und Emotionale und soziale Entwicklung**

Stand: 08.06.2020

Ergänzung zum Hygieneplan der Roseggerschule in der Fassung vom Mai 2014 in Verbindung mit dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Fassung vom 18.08.2015 unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der Fassung vom 07.05.2020

Weiterhin finden die Vorgaben der Schulmail vom 05.06.2020 hier Anwendung.

Erweiterte Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie an der Roseggerschule Waldbröl

Bis auf Widerruf wird der Hygieneplan der Rosggerschule in der Fassung vom Mai 2014 in Verbindung mit dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Fassung vom 18.08.2015 um folgende verbindliche Maßnahmen ergänzt. Diese Maßnahmen sind vor Beginn des Unterrichts bzw. des Besuchs einer Notgruppe mit den Schüler*innen und den Eltern und Erziehungsberechtigten im Detail zu besprechen. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. (Siehe Anlage)

I. Personenerfassung zur Nachverfolgung von Infektionsketten

Alle Personen, die sich außerhalb angeordneter Maßnahmen (Unterricht, Verwaltung, Notgruppe etc.) im Haus aufhalten haben sich unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dort wird der Zeitraum und die Räume des Aufenthalts erfasst. Bei schulunbekannten Personen ist darüber hinaus eine Kontaktmöglichkeit (Adresse, Telefonnummern) anzugeben.

II. Zahl und Zusammensetzung der Personen im Haus

Die Personenzahl (Schüler*innen, Lehrkräfte etc.) ist begrenzt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Es muss zwischen den Schülerinnen und Schülern und zwischen diesen und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.

Die maximale Anzahl der Personen, die sich in einem Raum befinden dürfen, ist am Raum gekennzeichnet. Es dürfen ausschließlich die ausgewiesenen Wege im Schulgebäude genutzt werden.

III. Schulgebäude

Alle Räumlichkeiten, die nicht nach regelmäßigem Plan (Unterricht, Notgruppe) genutzt werden gelten als gesperrt (auch Fachräume, Sporthalle etc.). Die Nutzung dieser Räume ist im Sekretariat anzumelden.

Spielgeräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren. Die Kletterspielgerüste, Schaukeln und Rutschen der Schule sind für Schüler*innen unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen nutzbar.

IV. Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

- 2 -

V. Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören. Alle Personen im Haus sind verpflichtet, sich auf Anweisung der Schulleitung einer kontaktlosen Fibertemperaturmessung zu unterziehen.

VI. Gestaltung der Räumlichkeiten

Die Gestaltung der Räumlichkeit von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten gewährleistet, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein. Im Haus sind die Laufwege so zu gestalten und zu markieren, dass Kontakt im Vorbeigehen vermieden wird. Tische, Stühle und andere Möbelstücke dürfen nicht verrückt werden. Die Lehrkräfte prüfen zu Beginn des Unterrichts die Abstände und melden mögliche Abweichungen unmittelbar der Schulleitung. Alle Räume sind regelmäßig, gründlich und mehrfach täglich zu lüften. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Lehrkräften.

VII. Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist in jedem Fall erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern verpflichtet Mund-Nasen-Masken zu tragen. Begründete Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen, Ausnahmeanträge können mündliche gestellt werden. Die Masken werden zur Verfügung gestellt und regelmäßig nach den Vorgaben gewaschen.

VIII. Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Sanitäranlagen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Papiertüchern in allen Räumen mit Hände-Waschgelegenheit und Müllbehälter, die benutzte Tücher sicher aufbewahren und die regelmäßig geleert werden, stehen zur Verfügung.

Sie sind unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar. Der Zugang zur Händedesinfektion ist vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude möglich. Auf das Händeschütteln muss verzichtet werden. Die Hände müssen regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden. Alle Personen waschen sich mindestens zu Beginn des Unterrichts und nach den Pausen die Hände.

IX. Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen werden nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet.

X. Standards für die Sauberkeit

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

XI. Verpflegung während der Notbetreuung (ab dem 11.05.2020)

Den Schüler*innen die über 12.45 Uhr die Notbetreuung besuchen, wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird durch eine zertifizierte Firma geliefert. Das Essen wird für die einzelnen Schüler*innen vorportioniert. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen finden auch hier strikt Anwendung. Das benutzte Besteck und Geschirr wird von den Betreuungskräften eingesammelt.

XII. Dokumentation

Sämtliche Hygienemaßnahmen werden in geeigneter Form schriftlich oder im Bild dokumentiert. Toilettengänge von Schüler*innen sind nur einzeln erlaubt und schriftlich zu protokollieren.

XIII. Besondere Regelungen hinsichtlich des Regelunterrichts in der Primarstufe im Zeitraum vom 15.06.2020 bis zum Beginn der Sommerferien

Die Maskenpflicht für die Mitarbeiter*innen und Schüler im Klassenraum entfällt, ebenso die Mindestabstandsregel. Die Pausen werden nach besonderen Plan (je zwei feste Lerngruppen in Partnerschaft, weniger als 20 Personen) versetzt durchgeführt. Versetzte Anfangs – und Endzeiten sind aufgrund der Besonderheiten im Schüler*innenspezialverkehr nicht realisierbar. Die OGS-Gruppen werden für den genannten Zeitraum analog zu den Lerngruppen in Partnerschaft neu gebildet. Mögliche Kontakte, die über die festen Gruppenzuordnung entstehen und nicht vermeidbar sind, sind nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (hier wieder Mindestabstand und Mund-Nasenschutz) möglich und individuell zu dokumentieren.

XIV. Hygienebeauftragte/r

Frau Beate Kaufmann wird zur Hygienebeauftragte bestellt. Die örtliche Personalvertretung ist vorab informiert worden. Die Hygienebeauftragte übt Weisungsbefugnis im Sinne dieses Konzepts und übergeordneter Vorschriften gegenüber allen Personen im Haus aus.



Hinrich Schipper
(Sonderschulkonrektor)